Begründung zum Bebauungsplan Nr. 1o6
- Kinderhaus - Teilabschnitt VIII (Am Burloh)
- zwischen Kinderbach und Idenbrockweg -
der Provinzialhauptstadt Münster (Westf)

Der Bebauungsplan Nr. 1o6 - Kinderhaus - Teilabschnitt VIII (Am Burloh) - zwischen Kinderbach und Idenbrockweg - wurde gemäß § 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 196o (BGBl. I S. 341) nach Maßgabe des am 16. 4. 1962 förmlich festgestellten Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster bzw. nach der eingeleiteten 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster aufgestellt. Er erstreckt sich auf die Straße Am Burloh - zwischen Kinderbach und Idenbrockweg -. Innerhalb des Plangebietes liegen die Grundstücke und Straßenflächen Flur 91 Nr. 14, 22 (Am Burloh 4o), 133, 134, 199, 314 (Straße Am Burloh), der Nordteil der Flurstücke 18, 182, 183, 2o1 u. 2o2 bis zur Verbindungslinie der Südostecke des Flurstücks 134 mit der Südwestecke des Flurstücks 199, der Südteil des Flurstücks 23 bis zur Verbindungslinie der Nordwestecke des Flurstücks 314 mit der Nordwestecke des Flurstücks 22, der Südteil des Flurstücks 331 (Kinderbach) bis zur Verlängerung der Nordostgrenze des Flurstücks 22.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind durch einen grauen Farbstreifen im Plan bezeichnet.

A. Erläuterung der Planung

Die für die Planung maßgebenden Grundsätze und Erwägungen sind im Flächennutzungsplan (Leitplan) der Stadt Münster vom 16. 4. 1962 bzw. in der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Leitplan) der Stadt Münster enthalten.

Der Bebauungsplan Nr. 1o6 (VIII) soll die zur ordnungsmäßigen verkehrlichen Erschließung der neuen Baugebiete zwischen Kinderbach und Idenbrockweg sowie als Teilabschnitt des geplanten Haupterschließungsnetzes für das Baugebiet Kinderhaus dienen und in dem Bereich zwischen Kinderbach und Idenbrockweg die erforderlichen Verkehrsflächen festlegen. Hierzu ist erforderlich, den bisherigen Straßenverlauf Am Burloh im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1o6 - Teilabschnitt VIII - aufzuheben und eine neue Straßentrasse unter Inanspruchnahme von Anliegerflächen, wie im Bebauungsplan dargestellt, neu auszuweisen.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Darstellung im Bebauungsplan.

B. Durchführungsmaßnahmen

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind als Maßnahme zur Ordnung des Grund und Bodens freihändige vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt und den beteiligten Grundeigentümern vorgesehen bzw. ein Bodenordnungsverfahren nach den §§ 45 ff. BBauG.

Der Ausbau der Straße soll nach Rechtskraft des Bebauungsplanes, nach erfolgtem Straßenlanderwerb und nach Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel erfolgen.

C. Schätzung der Kosten

Die Stadt Münster ist Trägerin des sich aus dem Bebauungsplan ergebenden Straßenausbaues. Die Erschließungskosten zur Verwirklichung des Bebauungsplanes betragen schätzungsweise 44o.ooo,-- DM, die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten teilweise von den Anliegern zu tragen sind.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (6) BBauG als Anlage zu dem durch den Rat der Stadt Münster am 3. März 1969 beschlossenen Bebauungsplan Nr. 1o6 - Kinderhaus - Teilabschnitt VIII (Am Burloh) - zwischen Kinderbach und Idenbrockweg -.

Münster (Westf), den 7. März 1969
Im Auftrage des Rates der Stadt Münster

(Dr. Beckel)
Oberbürgermeister

Vorstehende Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan Nr. 106 - Kinderhaus - Teilabschnitt VIII aufgrund ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 7 vom 27. 3. 1969 in der Zeit vom 8. April bis 8. Mai 1969 öffentlich ausgelegen.

Münster (Westf), den 19. Mai 1969

(Gr[illegible] Bockhorn)
Vermessungsamtmann